

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vorschriften für die Gemeindevorstände des Herzogthums, betreffend die Aufstellung etc. der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Vorschriften

für die

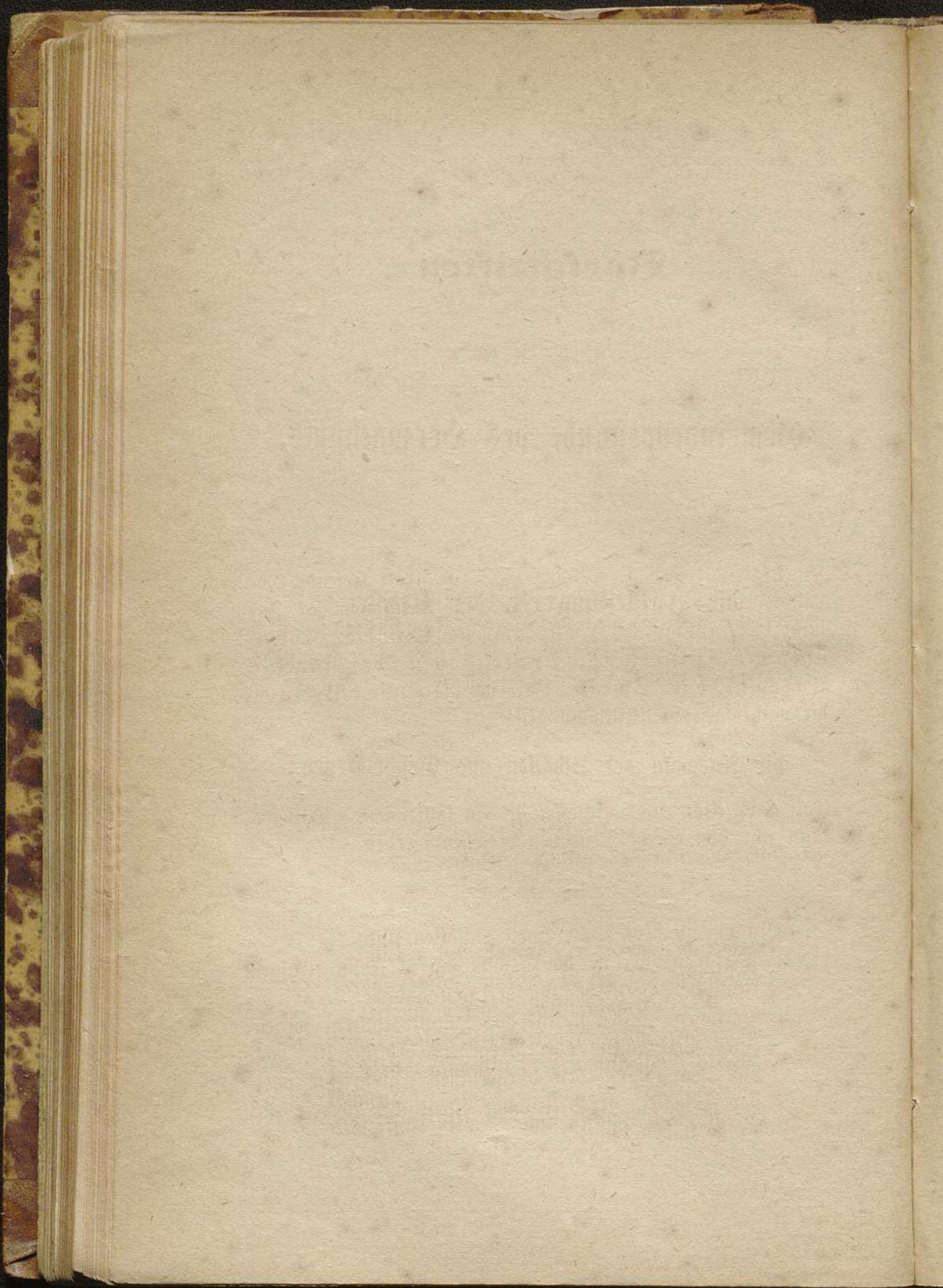
Gemeindevorstände des Herzogthums,

betreffend

die Aufstellung etc. der Urlisten

für

die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.



Das mit dem 1. October d. J. in Kraft tretende Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 enthält über das Amt der Schöffen, sowie über die Aufstellung, Auslegung u. der für die Auswahl der Schöffen anzufertigenden Urlisten die nachfolgenden Bestimmungen:

„§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

*

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§. 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§. 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.“ —

Der §. 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt dann ferner:

„Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§. 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.“

Die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze, schreibt im Artikel 11 vor, daß die Aufstellung und Auslegung der Urlisten jährlich bis zum 1. Oktober und die Uebersendung derselben an das Amtsgericht bis zum 15. Oktober geschehen soll.

Hiernach haben die Gemeindevorstände alljährlich eine Urliste für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen aufzustellen, und sind hierbei, sowie für die Auslegung

und Einsendung der Urlisten, die nachstehenden Bemerkungen zu beachten:

1. Da die Auslegung der Urliste bis zum 1. Oktober jeden Jahres geschehen sein soll, so ist bereits in der ersten Hälfte des Monats September die Liste anzufertigen. In dieselbe sind die dem Gemeindevorstande bekannt werdenden Aenderungen und Ergänzungen bis zum Tage des Abschlusses der Liste (Ziffer 6) nachzutragen.

Zu der Anfertigung der Urliste ist das diesen Vorschriften als Anlage I. angefügte Schema, zu welchem die erforderlichen Formulare den Gemeindevorständen von den Großherzoglichen Verwaltungsämtern werden geliefert werden, zu benutzen.

2. In die Liste, in welche im Uebrigen alle in der Gemeinde wohnende männliche Personen einzutragen sind, sind nicht aufzunehmen:

- a) diejenigen Personen, welche im §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes als unfähig zum Amte eines Schöffen bezeichnet sind;
- b) diejenigen Personen, welche nach den §§. 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Als „Zeit der Aufstellung der Urliste“ im Sinne des §. 33 Ziffer 1 und 2 ist der Tag des Abschlusses der Liste (s. Ziffer 6) anzunehmen, so daß alle diejenigen Personen, welche an diesem Tage das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet oder an diesem Tage in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre gewohnt haben, von der Aufnahme in die Liste ausgeschlossen bleiben.

Der §. 34 Ziffer 4 wird auf oldenburgische Staatsbeamte keine Anwendung finden und sind daher die in der Gemeinde wohnenden Staatsbeamten, soweit dieselben nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind, in die Urliste einzutragen.

Ebenso haben die Gemeindevorstände davon auszugehen, daß die im §. 34 Ziffer 3 gedachten Reichsbeamten, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, im Großherzogthum nicht vorhanden sind, und sind daher auch die in der Gemeinde wohnenden Reichsbeamten, soweit dieselben nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind, in die Liste einzutragen.

Im Uebrigen treten jedoch den im §. 34 genannten Personen nach Artikel 18 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes u., die Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden und die vortragenden Räte des Staatsministeriums hinzu.

3. Dagegen sind die im §. 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Personen, da dieselben das Amt eines Schöffen bezw. Geschworenen lediglich ablehnen dürfen, diese Ablehnung aber erst bei der Berufung zum Schöffen bezw. Geschworenen selbst geltend zu machen ist, in die Liste miteinzutragen.

4. Hervorzuheben ist hinsichtlich der Eintragung in die Listen noch, daß nach §. 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Amt eines Schöffen — bezw. Geschworenen — nur von einem Deutschen versehen werden kann und daß daher die Angehörigkeit zum Deutschen Reiche erforderlich ist, diese aber auch anderer Seits genügt und es der oldenburgischen Staatsangehörigkeit nicht bedarf.

5. Zu den von den Gemeindevorständen zu erlassenden Bekanntmachungen (Gerichtsverfassungsgesetz §. 36 Abs. 2) ist das in Anlage II. angehängte Schema zu benutzen, zu welchem die erforderlichen Formulare den Gemeindevorständen ebenfalls durch die Großherzoglichen Verwaltungsämter zugehen werden.

Die Bekanntmachung hat im Uebrigen in ortsüblicher Weise und jedenfalls so zeitig zu geschehen, daß Jeder in

der Gemeinde von derselben vor dem Beginn der Offenlegung der Urliste Kenntniß nehmen kann.

6. Vor Beginn der Auslegung der Urliste ist letztere abzuschließen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Die Auslegung hat eine Woche zu dauern und wird zweckmäßig in der Zeit vom 20.—30. September geschehen.

7. Das Recht zur Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste (Gerichtsverfassungsgesetz §. 37) ist nicht auf die in der Liste stehenden Personen beschränkt, vielmehr ist jede andere, auch außerhalb der Gemeinde wohnende Person zur Einsprache befugt. Der Gemeindevorstand entscheidet nicht selbst über die Einsprachen, sondern nimmt dieselben nur entgegen und sendet sie mit den Urlisten an das Amtsgericht. Soweit die Einsprachen schriftlich erhoben werden, hat der Gemeindevorstand dieselben mit dem Eingangsvermerke zu versehen; über die mündlichen Einsprachen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Nach Ablauf der einwöchigen Frist hat der Gemeindevorstand unter der Urliste zu bescheinigen, daß die Liste ausgelegt hat und daß die Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

8. Die erforderlich scheinenden Bemerkungen des Gemeindevorstandes (Gerichtsverfassungsgesetz §. 38 Abs. 1), welche in Spalte 6 des Formulars einzutragen sind, haben sich auf Aufklärungen bezüglich der erhobenen Einsprachen und etwaigen Veränderungen in den Personen der Urliste, z. B. durch Tod, Auswanderung, eingetretene Unfähigkeit einer Person, oder Erwerbung einer Eigenschaft, gemäß welcher sie zum Schöffen- oder Geschworenendienste nicht berufen werden soll, zu beziehen. Zugleich haben die Gemeindevorstände bei denjenigen Personen, von welchen sie wissen, daß dieselben bei Abschluß der Liste das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dasselbe bis zum 1. Januar des

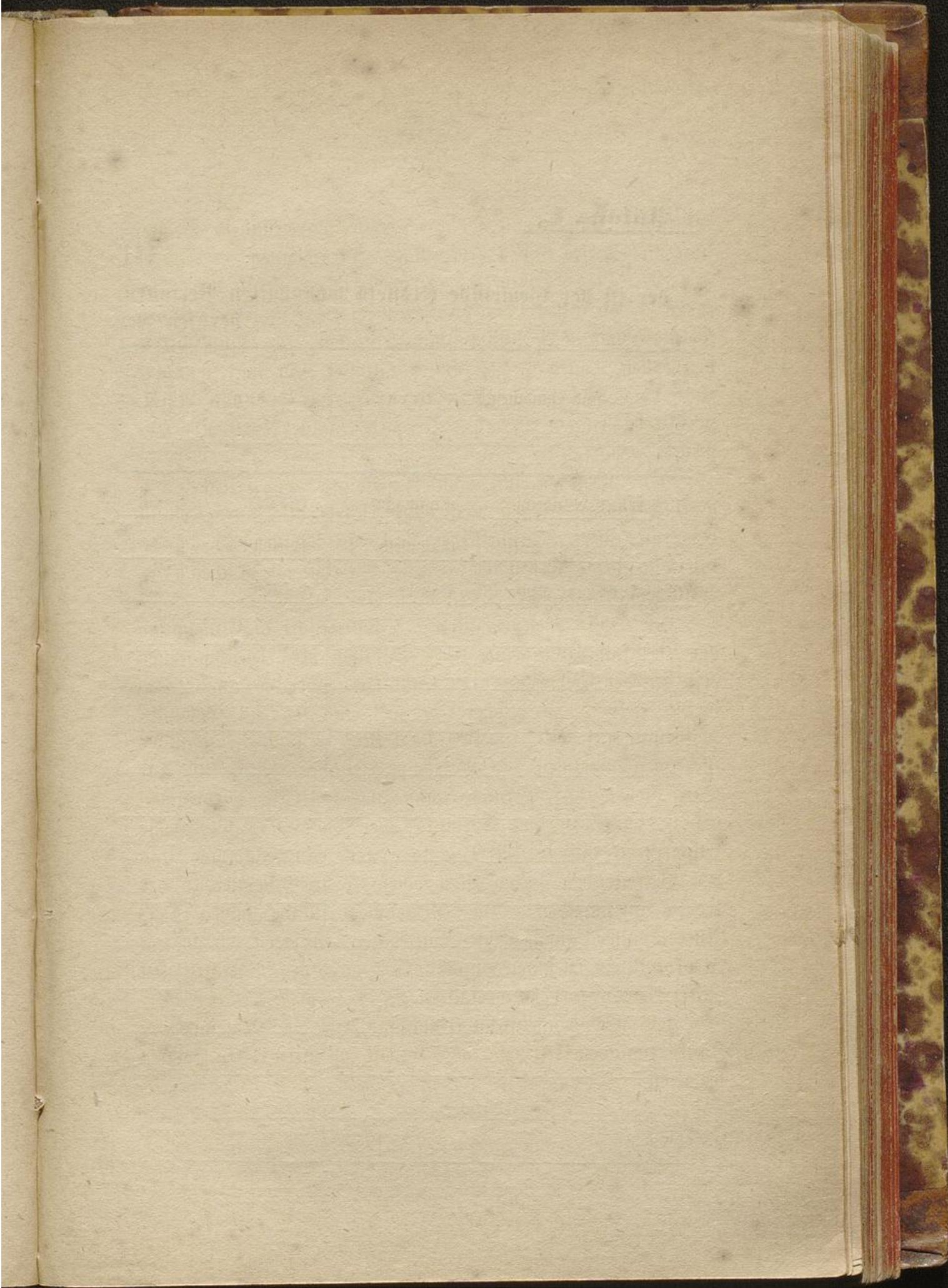
folgenden Jahres vollenden werden, eine bezügliche Bemerkung in Spalte 6 des Formulars aufzunehmen.

9. Die Einsendung der Urlisten nebst den Einsprachen, oder wenn Einsprachen nicht erhoben sind, mit der Konstatirung, daß solche nicht erfolgten, hat thunlichst in den ersten Tagen des Monats Oktober und spätestens bis zum 15. Oktober zu geschehen und zwar an das Amtsgericht desjenigen Bezirks, zu welchem die betreffende Gemeinde gehört.

10. Ergeben sich nach Absendung der Urliste solche Veränderungen in den darin aufgeführten Personen, wie sie oben zu Ziffer 8 aufgeführt sind, so hat der Gemeindevorstand dem Amtsgericht sofort Anzeige zu machen (Gerichtsverfassungsgesetz §. 38 Abs. 2).

11. Wie oben zu Ziffer 3 erwähnt, ist die Ablehnung der Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen erst bei der Berufung zum Schöffen- oder Geschworenen-dienste geltend zu machen (§§. 53 und 94 des Gerichtsverfassungsgesetzes); indessen steht Nichts im Wege, daß die Personen, welchen die Befreiungsgründe des §. 35 zur Seite stehen, diese Gründe schon zu der Urliste vorbringen. Es ist daher in das Formular der Bekanntmachung eine Hinweisung auf die Ablehnungsgründe aufgenommen und den Betreffenden nachgelassen, diese Gründe bereits zu der Urliste anzumelden. Die Gemeindevorstände haben diese Anmeldungen gleich den Einsprachen entgegen, bezw. zu Protokoll zu nehmen und damit nach der Vorschrift zu Ziffer 7 Absatz 1 zu verfahren.

12. Es erscheint zweckmäßig, daß die Gemeindevorstände von den Urlisten eine Abschrift zu ihren Akten zurückbehalten.



Anlage II.**Bekanntmachung,**

betreffend

**die Auslegung der Urliste für die Auswahl der Schöffen
und Geschworenen.**

Nachdem die Urliste der in der Gemeinde
. wohnhaften Personen, welche zu dem
Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen
werden können, für das Jahr aufgestellt worden
ist, wird diese Liste in Gemäßheit der Vorschrift des §. 36
Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche
Reich vom 27. Januar 1877 eine Woche lang, nämlich:

vom bis zum
im Hause des
zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Wer gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ur-
liste Einsprache erheben will, hat diese innerhalb der
angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll
bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu erheben.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Berufung zum
Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen können:

1. Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versamm-
lung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Ver-
pflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens
fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen
erfüllt haben;
3. Aerzte;

4. Apotheker, welche keine Gehülffen haben;
5. Personen, welche das fünf und sechszigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Diese Ablehnungsgründe können, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung, dieselben demnächst bei der Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen geltend zu machen, schon jetzt, während der oben angegebenen Zeit vom bis bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande schriftlich oder zu Protokoll vorläufig eingebracht werden.

., 18

Der Gemeindevorsteher.

Oldenburg. Schulze'sche Hof-Buchdruckerei.
(C. Berndt & A. Schwarz.)

